

| | | |
|---|--|------------------------------|
| Beschlussvorlage | 5792/2019/1 Vorgänger-Vorlage: 5792/2019 | Fachbereich 2 Herr Seiler |
| Erlass einer neuen Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Mayen | | |
| Beratungsfolge | Stadtrat | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die der Anlage zu entnehmende Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Mayen und erteilt die erforderliche Zustimmung.

Der Stadtrat beschließt ferner, dass der vorgenannte Beschluss sowie die vorgenannte Zustimmung auch für den Fall weiter bestehen bleiben, dass sich weitere Anpassungen der Regelungen in der Folge der notwendigen, formalen Beteiligung der ADD, Landesordnungsbehörde, ergeben.

| | | | | | |
|------------------------|------------------|--------------------|--------------------------|---------------------------|-------------------|
| <u>Gremium</u> | <u>Ja</u> | <u>Nein</u> | <u>Enthaltung</u> | <u>wie Vorlage</u> | <u>TOP</u> |
| <u>Stadtrat</u> | | | | | |

Sachverhalt:

Hinweis: Die Änderungen bzw. Ergänzungen zur Ursprungsvorlage sind in grau dargestellt.

Die allgemeinen Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Gefahrenabwehrverordnungen) (§ 43 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz [POG]). Dies bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Stadtrates (§ 43 Abs. 3 POG).

Da die neue Gefahrenabwehrverordnung bis auf Weiteres ab dem 01.01.2020 gelten soll (und somit länger als sechs Wochen), ist sie sodann vor ihrem Erlass im Entwurf der Landesordnungsbehörde (ADD) zur Genehmigung förmlich vorzulegen (§ 44 POG).

Die Gefahrenabwehrverordnung hat Kraft Gesetz eine maximale Geltungsdauer von 20 Jahren und dient der Konkretisierung von förmlichen Gesetzen.

Aktuell handelt die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Mayen nach der noch geltenden Gefahrenabwehrverordnung, welche im Jahr 2008 letztmalig geändert wurde. Seitdem (nunmehr also seit über 11 Jahren) wurde diese Verordnung nicht mehr angepasst an etwaige Entwicklungen und Notwendigkeiten, welche sich in der Zwischenzeit aufgrund diverser Feststellungen der Ordnungsbehörde ergeben haben.

Überdies soll der neuen Gefahrenabwehrverordnung mit der Ausarbeitung eines Verwarn- und Bußgeldkatalog einhergehen.

Wie bereits in der Ursprungsvorlage 5792/2019 kommuniziert, konnte die „Vorab-Abstimmung“ mit der genannten Stelle der ADD erfolgen.

Dieser Prozess wurde im Vorgriff auf die eigentliche Vorlagepflicht im Sinne einer lösungsorientierten Zusammenarbeit von der Stadtverwaltung initiiert und durchgeführt.

Daraus resultierend ergibt sich ein aktualisierter, zweiter Entwurf der neuen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Mayen.

Diverse Regelungen wurden seitens der ADD kritisiert und als nicht genehmigungsfähig deklariert.

Zusammengefasst haben sich folgende Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Mayen ergeben:

1. § 1 – Zusammenfassung der Begriffsbestimmungen nebst teilweiser Anpassung der Formulierung
2. § 2 – Reduzierung der Ge- und Verbote sowie Zusammenfassung von Regelungen (Hunde)
3. § 3 – Definierung der Verunreinigungen bzw. Abfälle auf eine andere Art und Weise (vgl. ehemals § 1 Abs. 6)
4. § 4 – Reduzierung auf einen Absatz
5. Ehemals „§ 5 Überwuchs, Anpflanzungen“ wurde gestrichen aufgrund der bereits definierten und geltenden Landesgesetzgebung, welche den Bereich abdeckt.
6. Ehemals „§ 6 Hunde“ findet nunmehr Berücksichtigung im „§ 2 Gebote und Verbote“
7. Die restlichen Bestimmungen wurden entsprechend angepasst.

Anzumerken ist, dass es sich bei dem neuen Entwurf weiterhin noch nicht um eine finale Version der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Mayen handeln kann.

Vielmehr ist dieser neue Entwurf das Produkt der „Vorab-Abstimmung“ bestehend aus der Mustergefahrenabwehrverordnung RLP zzgl. diverser Ergänzungen (fett und unterstrichen in der Anlage dargestellt). Diese Version ist nach dem positiven Beschluss des Stadtrates wie oben ausgeführt der ADD vorzulegen. Hierbei kann es zu weiteren Anpassungen der Regelungen kommen.

Finanzielle Auswirkungen:

In Abhängigkeit von zu konstatierenden und verfolgbaren Ordnungswidrigkeiten sind Mehreinnahmen durch höhere Verwarn- und Bußgelder nach in Kraft treten der neuen Gefahrenabwehrverordnung zu erwarten.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

entfällt |

Anlagen:

- Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Mayen
- Synopse Gefahrenabwehrverordnung Stadt Mayen – erster Entwurf – zweiter, aktualisierter Entwurf |